

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund der Art. 63 ff der Bay. Gemeindeordnung (GO) hat der Gemeinderat am 13. Mai 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

I.

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Mömlingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
und

10.710.000,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

3.296.000,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf:

460.900,00 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf:

1.410.000,00 EUR

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

310 v.H.

b. für die Grundstücke (B)

310 v.H.

2. Gewerbesteuer

340 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf:

600.000,00 EUR

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Mömlingen, den 13. Mai 2019

Gemeinde Mömlingen

gez.
Siegfried Scholtka
Erster Bürgermeister

II.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes mit Anlagen wurde mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 15. Juli 2019, Az.121-9412.1 ohne Auflagen erteilt. Die rechtsaufsichtliche Prüfung ergab keine Beanstandungen. Eine geordnete Haushaltssituation wurde bescheinigt.

III.

Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan mit Anlagen liegen in der Zeit vom 26. Juli - 02. August 2019 in der Gemeindegemeinschaft (Zimmer 11) innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Im Übrigen liegen Haushaltssatzung sowie Haushaltsplan mit Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme in der Gemeindegemeinschaft aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).